

Schriften zum Strafrecht

Band 361

Die Zivilrechtsakzessorietät im Urheberstrafrecht und ihre Grenzen

Von

Sebastian Schulze-Bühler



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN SCHULZE-BÜHLER

Die Zivilrechtsakzessorietät im Urheberstrafrecht
und ihre Grenzen

Schriften zum Strafrecht

Band 361

Die Zivilrechtsakzessorietät im Urheberstrafrecht und ihre Grenzen

Von

Sebastian Schulze-Bühler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-18113-1 (Print)

ISBN 978-3-428-58113-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Februar 2020 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 22. Juni 2020 ebendort statt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Frühjahr 2020 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Bernd Heinrich, an dessen Lehrstuhl ich während der Zeit meines Studiums und meiner Promotion tätig gewesen bin. Seine Betreuung war von einer Individualität, Geduld und Fachkompetenz geprägt, die nur schwer zu übertreffen ist. Die von ihm aufgebrachte Zeit, sein immer offenes Ohr und unsere unzähligen Gespräche haben mir stets neue Kraft und Impulse gegeben. Gleichzeitig hat mir Herr Professor Dr. Heinrich einen überragenden Freiraum zur wissenschaftlichen und persönlichen Entfaltung gewährt. All dies hat wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen, wofür ihm mein aufrichtiger Dank gilt. Weiter danke ich herzlich Herrn Prof. Dr. Jörg Eisele für die ungemein zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die ausgesprochen angenehme Zusammenarbeit.

Mein größter Dank gilt jedoch meiner Familie. Zu nennen sind in erster Linie meine Eltern Sabine und Rainer Schulze-Bühler. Ihr immenses Vertrauen, ihr immer großes Verständnis und ihre grenzenlose Unterstützung haben es mir überhaupt erst ermöglicht, diese Arbeit mit Erfolg zu realisieren. Mein besonderer Dank gilt weiter meinem Bruder Alexander Schulze-Bühler. Er hat mich nicht nur zur Erstellung dieser Arbeit ermutigt, sondern stand mir auch währenddessen unermüdlich zur Seite. Der fachliche Austausch mit ihm war ein wesentlicher Bestandteil, dessen Ergebnisse sich in dieser Arbeit widerspiegeln. Schließlich gilt mein besonderer Dank meiner Freundin Jennifer Salzmann. Sie hat mich auch in den zähen Phasen dieser Zeit immer unterstützt und mir stets Rückhalt gewährt. Sie ist der Grund dafür, dass mir die Zeit meiner Promotion nicht nur wissenschaftlich, sondern auch privat große Freude bereitet hat. Euch allen ist diese Arbeit gewidmet.

Karlsruhe/Berlin, im August 2020

Sebastian Schulze-Bühler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
 <i>Kapitel 1</i>	
Das Strafrecht innerhalb des Urheberrechts	26
§ 1 Die Vorschriften des Urheberstrafrechts	26
A. Überblick über die Vorschriften des Urheberstrafrechts	27
B. Einordnung der §§ 106 ff. UrhG in die allgemeine Strafrechtsdogmatik	28
I. Anwendbarkeit des deutschen Urheberstrafrechts	28
II. Modalitäten der Tatbegehung	29
III. Strafbarkeit des Versuchs	29
IV. Vorsatz und Irrtümer	30
V. Konkurrenzlehre	30
VI. Zwischenergebnis	31
C. Historische Einordnung	31
I. Bedürfnis nach Schutz des geistigen Schaffens	31
II. Gesetzliche Kodifizierung des Urheberrechts	33
III. Entwicklung des Urheberstrafrechts	34
IV. Ursprünge der Zivilrechtsakzessorietät	36
V. Zwischenergebnis	37
D. Die Vorschrift des § 106 Abs. 1 UrhG	37
I. Objektiver Tatbestand	38
1. Tatobjekte	38
a) Werk	38
aa) Einordnung in §§ 1, 2 Abs. 1 UrhG	38
bb) Subsumtion unter § 2 Abs. 2 UrhG	39
(1) Das Persönliche	40
(2) Die Schöpfung	41
(3) Der geistige Gehalt	42
(4) Die Wahrnehmbarkeit	43
cc) Zwischenergebnis	44
b) Bearbeitung und Umgestaltung	45
aa) Bearbeitung	45
bb) Umgestaltung	46
2. Tathandlungen	47

a) Vervielfältigung	47
b) Verbreitung	48
c) Öffentliche Wiedergabe	50
3. Kein gesetzlich zugelassener Fall	50
II. Subjektiver Tatbestand	52
III. Rechtswidrigkeit	53
IV. Schuld	54
E. Die weiteren Zentraltatbestände des Urheberstrafrechts	54
I. Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung (§ 107 UrhG) ..	55
II. Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte (§ 108 UrhG) ..	57
III. Unerlaubter Eingriff in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechteinwahrnehmung erforderliche Informationen (§ 108b UrhG)	58
§ 2 Das Verhältnis des Urheberstrafrechts zum Urheberzivilrecht	60
A. Bedeutung des Urheberstrafrechts	60
I. Registrierte und abgeurteilte Straftaten	61
II. Verteilung der Schadenssummen	63
III. Zwischenergebnis	65
B. Funktionen des Urheberzivil- und des Urheberstrafrechts	65
I. Funktionen des Urheberzivilrechts	65
II. Funktionen des Urheberstrafrechts	67
III. Zwischenergebnis	68
C. Das Urheberstrafrecht in der Rechtsdurchsetzung	69
I. Faktische Durchsetzungshindernisse	70
1. Kenntniserlangung durch die Strafverfolgungsbehörden ..	70
2. Interesse des Urhebers an der Strafverfolgung	71
II. Strafantragserfordernis	72
1. Bestimmung des öffentlichen Interesses	72
2. Bestimmung des besonderen öffentlichen Interesses	73
III. Einleitung außergerichtlicher Verfahren	74
IV. Funktionalisierung des Strafrechts	75
V. Einstellung aus Opportunitätsgründen	75
1. Möglichkeit der Einstellung nach § 153 StPO	76
2. Möglichkeit der Einstellung nach § 153a StPO	76
VI. Verweis auf den Privatklageweg (§ 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO)	78
D. Zusammenfassung	79
 <i>Kapitel 2</i>	
Das Prinzip der Urheberzivilrechtsakzessorietät	80
§ 1 Herleitung und Einordnung der Urheberzivilrechtsakzessorietät	80
A. Begrifflicher Ursprung	80
B. Dogmatischer Ursprung	82

I.	Gesetzgeberischer Wille	82
II.	Bedeutung der Auslegung	83
III.	„Informationelles Übergewicht“	84
IV.	Zusammenfassung	85
C.	Funktionaler Ursprung	86
I.	Tatbestandliche Weite als Ausgangspunkt	86
II.	Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes	87
1.	Ansatz des Bundesverfassungsgerichts	88
2.	Weitere Konkretisierungen	92
a)	Zweck des Bestimmtheitsgrundsatzes	92
b)	Ansatz der größtmöglichen Bestimmtheit	94
c)	Quantitative Einschränkungen	94
d)	Schlussfolgerungen für den weiteren Verlauf der Arbeit	95
3.	Sonderfall: Bestimmtheit durch richterliche Rechtsfortbildung	97
III.	Strenge Zivilrechtsakzessorietät als Lösung des Gesetzgebers (verfassungskonformitätswahrende Funktion)	98
IV.	Alternativen	99
1.	Ausdrückliche Gesetzesverweise	100
2.	Wiederholende Übernahme der zivilrechtlichen Vorgaben	101
3.	Strafrechtsautonome Ausgestaltung	101
V.	Zusammenfassung	102
§ 2 Urheberzivilrechtsakzessorietät im Vergleich	102	
A.	Akzessorietät des Zivilrechts	102
I.	„Zivilrechtsakzessorietät des Zivilrechts“	103
II.	„Strafrechtsakzessorietät des Zivilrechts“	104
B.	Akzessorietät des Strafrechts	104
I.	Strafrechtsakzessorietät des Allgemeinen Teils des StGB	104
II.	Zivilrechtsakzessorietät des Besonderen Teils des StGB	105
III.	Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts	106
§ 3 Urheberzivilrechtsakzessorietät im Spannungsfeld der Blankett-Gesetzgebung	108	
A.	Bedeutung der Thematik	109
B.	Bestimmung des Blankett-Begriffs	110
I.	<i>Bindings</i> Ansatz als Ausgangspunkt	110
II.	Weiter Begriffsansatz	113
III.	Enger Begriffsansatz	114
IV.	Bewertung und Einordnung der urheberstrafrechtlichen Vorschriften	115
C.	Weitere begriffliche Ausdifferenzierungen	116
D.	Verfassungsrechtliche Bewertung	118
I.	Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes	119
II.	Wahrung des Gewaltenteilungsgrundsatzes	120

E.	Zusammenfassung	121
§ 4	Strafrecht zwischen allgemeiner Akzessorietät und Relativität der Rechtsbegriffe.....	122
A.	Allgemeine Akzessorietät des Strafrechts	123
B.	Einheit der Rechtsordnung	125
	I. Begriffliche Einheit der Rechtsordnung	126
	II. Funktionale Einheit der Rechtsordnung	128
C.	Fragmentarischer Charakter des Strafrechts	131
D.	Stellung des Strafrechts in der Mengenlehre	134
	I. Ansatz der Mengenlehre	134
	II. Mengenlehre als Grenze der Akzessorietät und Autonomie	135
E.	Relativität der Rechtsbegriffe	137
	I. Inhalt und Bedeutung	137
	II. Relevanz für die Zivilrechtsakzessorietät des Urheberstrafrechts	138
F.	Zusammenfassung	139
 <i>Kapitel 3</i>		
Anwendung der Urheberzivilrechtsakzessorietät – Allgemeine Grenzen für alle Straftatbestände		140
§ 1	Merkmale einer streng angewandten Urheberzivilrechtsakzessorietät	140
A.	Charakteristische Merkmale	141
	I. Inhaltliche Anlehnung (Merkmal 1)	141
	II. Tatbestandliche Begriffsabhängigkeit (Merkmal 2)	142
	III. Gleichlauf des Rechtsgüterschutzes (Merkmal 3)	143
	IV. Strafrechtsbegrenzung (Merkmal 4)	143
B.	Systematisierungsansatz	144
	I. Lockerung der Akzessorietät	145
	II. Durchbrechung des Prinzips der Akzessorietät	145
	1. Erfordernis der Abwägung	146
	2. Maßstäbe für die Abwägung	146
	III. Zwischenergebnis	147
§ 2	Die Genehmigung im Spannungsfeld der Zivilrechtsakzessorietät	148
A.	Einwilligung vor Verwertung des Werkes	149
	I. Zivilrechtliche Bewertung	149
	1. Rechteeinräumung	149
	2. Rechtsfolgen	151
	II. Strafrechtliche Bewertung	152
	1. Dogmatische Einordnung der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund	152
	2. Voraussetzungen der rechtfertigenden Einwilligung im Einzelnen	153

a) Disponibilität des Rechtsguts	154
b) Einwilligungsberechtigung	154
c) Erklärung der Einwilligung	156
d) Weitere Voraussetzungen	157
3. Zivilrechtsakzessorische Einordnung	159
a) Inhaltliche Anlehnung (Merkmal 1)	159
aa) Zivilrechtliche Wirksamkeit als zusätzliche Voraussetzung?	159
bb) Bewertung unter Berücksichtigung der Funktion der Zivilrechtsakzessorietät	161
cc) Zwischenergebnis	162
b) Tatbestandliche Begriffsabhängigkeit (Merkmal 2)	163
c) Rechtsgüterschutz (Merkmal 3)	163
d) Strafrechtsbegrenzung (Merkmal 4)	164
e) Zwischenergebnis	164
4. Merkmal „ohne Zustimmung des Rechtsinhabers“ (§ 108b Abs. 1 Nr. 1 UrhG)	165
B. Genehmigung nach Verwertung des Werkes	165
I. Zivilrechtliche Bewertung	166
II. Strafrechtliche Bewertung	167
1. Meinungsstand zur nachträglichen Genehmigung im Strafrecht	168
a) Beseitigung des staatlichen Strafanspruchs	168
b) Schwebende Unwirksamkeit bis zur Genehmigung	170
2. Lösungsalternativen	172
a) Anerkennung der rechtfertigenden Wirkung	172
b) Rückwirkende Abtretung der Verwertungsrechte	173
c) Persönlicher Strafaufhebungsgrund	175
d) Lösung über das Strafantragserfordernis	177
aa) Genehmigung vor Stellung des Strafantrags	177
bb) Genehmigung nach Stellung des Strafantrags	178
cc) Strafverfolgung von Amts wegen	179
dd) Fälle der gewerbsmäßigen Begehung (§ 108a UrhG)	181
3. Zwischenergebnis	182
4. Bewertung vor dem Hintergrund der Zivilrechtsakzessorietät	183
a) Inhaltliche Anlehnung (Merkmal 1)	183
b) Tatbestandliche Begriffsabhängigkeit (Merkmal 2)	185
c) Rechtsgüterschutz (Merkmal 3)	185
d) Strafrechtsbegrenzung (Merkmal 4)	185
e) Ergebnis	186

§ 3 Die fehlende Fahrlässigkeitsstrafbarkeit vor dem Hintergrund der Zivilrechtsakzessorietät	186
A. Straf- und zivilrechtliche Bewertung der fahrlässigen Urheberrechtsverletzung	186
B. Urheberstrafrechtlich relevante Irrtümer	188
I. Irrtum über tatsächliche Umstände (Tatbestandsirrtum, § 16 StGB)	189
1. Irrtum über das Tatobjekt	190
2. Irrtum über die Tathandlung	191
3. Irrtum über gesetzlich zugelassene Fälle	191
II. Irrtum über rechtliche Umstände (Verbotsirrtum, § 17 StGB)	192
1. Irrtum über das Tatobjekt	193
2. Irrtum über die Tathandlung	193
3. Irrtum über gesetzlich zugelassene Fälle	194
III. Sonderfall: Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale	194
IV. Weitere Irrtumskonstellationen	196
C. Auswirkungen auf die Zivilrechtsakzessorietät	198
I. Auseinanderfallen der straf- und zivilrechtlichen Bewertung	199
1. Irrtümer über tatsächliche Umstände	199
2. Irrtümer über rechtliche Umstände	199
a) Vermeidbarer Verbotsirrtum	200
b) Unvermeidbarer Verbotsirrtum	200
c) Irrtum zu Lasten des Täters	202
3. Sonstige Irrtümer	202
4. Zwischenergebnis	203
II. Auswirkungen auf die einzelnen Merkmale der Zivilrechtsakzessorietät	205
1. Inhaltliche Anlehnung (Merkmal 1)	205
2. Tatbestandliche Begriffsabhängigkeit (Merkmal 2)	206
3. Rechtsgüterschutz (Merkmal 3)	206
4. Strafrechtsbegrenzung (Merkmal 4)	207
III. Durchbrechung des Prinzips der Zivilrechtsakzessorietät?	207
1. Tatbestandsirrtum zugunsten des Täters	207
2. Vermeidbarer Erlaubnistatbestandsirrtum	208
3. Tatbestandsirrtum zu Lasten des Täters	209
D. Zusammenfassung	209
§ 4 Das strafrechtliche Analogieverbot als nur scheinbares Problem der Zivilrechtsakzessorietät?	210
A. Ausgangslage im Zivil- und Strafrecht	210
I. Zivilrechtliche Zulässigkeit analoger Anwendungen	211
1. Bestehen einer Regelungslücke	211
2. Planwidrigkeit der Regelungslücke	212
3. Vergleichbarkeit der Interessenlagen	213

II.	Strafrechtliches Analogieverbot	214
B.	Auswirkungen auf die Zivilrechtsakzessorietät des Urheberstrafrechts	215
I.	Auswirkungen auf die einzelnen Merkmale der Zivilrechts- akzessorietät	216
II.	Praktische Relevanz analoger Anwendung im Urheberstrafrecht	216
1.	Konzeption der weiten Tatbestandsfassung	217
2.	Offenheit der urheberrechtlichen Tatbestände	219
3.	Verfassungsrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz	220
III.	Zusammenfassung	221
 <i>Kapitel 4</i>		
Anwendung der Urheberzivilrechtsakzessorietät – Spezielle Grenzen in den einzelnen Straftatbeständen		222
§ 1 Inhalt und Grenzen der Zivilrechtsakzessorietät in § 106 UrhG	222	
A.	Allgemeine Ausprägungen der Zivilrechtsakzessorietät	222
B.	Der strafrechtliche Werkbegriff	224
I.	Werke mit sitten- oder gesetzeswidrigem Inhalt	224
II.	Bewertung vor dem Hintergrund der Zivilrechtsakzessorietät	226
III.	Zusammenfassung	228
C.	„Gesetzlich zugelassene Fälle“ – Erkennbarkeit der Zivilrechts- akzessorietät	228
I.	Begriffsidentität	229
II.	Urheberzivilrechtsakzessorische Auslegung	229
1.	Dogmatische Einordnung	230
2.	Voraussetzungen	231
a)	Zivilrechtliche Ausgangsvorschrift	231
b)	Bedürfnis nach einer urheberzivilrechtsakzessorischen Auslegung	231
c)	Keine übergeordneten Erwägungen	232
III.	Zusammenfassung	232
D.	„Gesetzlich zugelassene Fälle“ – Einschränkungen	232
I.	Problemaufriss	233
1.	Privatkopieausnahme (§ 53 UrhG)	234
a)	„Einzelne Vervielfältigungen“	234
b)	Verfassungsrechtliche Bewertung	236
2.	Weitere Schrankenregelungen	238
a)	Auslegungsbedürftige Mengenbezeichnungen	238
b)	Konkrete Prozentangaben	239
3.	Zwischenergebnis	240
II.	Bewertung vor dem Hintergrund der Zivilrechtsakzessorietät	240
1.	Lösung über eine strafrechtsautonome Auslegung	241

2. Lösung über die strafrechtliche Irrtumslehre	243
a) Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Merkmalen	244
aa) Deskriptive Merkmale	244
bb) Normative Merkmale	245
cc) Einordnung der „gesetzlich zugelassenen Fälle“	247
b) Lehre vom Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale	248
c) Bewertung der Lehre	250
d) Zwischenergebnis	253
3. Strafprozessuale Lösung	253
a) Erste Ebene: Strafantrag des Urhebers	254
b) Zweite Ebene: Strafverfolgungsbehörden	255
c) Dritte Ebene: Gerichtliche Einstellung	255
d) Zwischenergebnis	256
III. Zusammenfassung	257
§ 2 Inhalt und Grenzen der Zivilrechtsakzessorietät in § 107 UrhG	258
A. Struktur des § 107 Abs. 1 UrhG	258
I. Tatbestandsstruktur	258
II. Allgemeine Ausprägungen der Zivilrechtsakzessorietät	260
B. Besonderheiten in der zivilrechtsakzessorischen Ausgestaltung	261
I. Direkter Verweis auf § 10 UrhG	261
1. Merkmal „Urheberbezeichnung“	261
2. Merkmal „anbringt“	262
II. Einwilligung des Urhebers	263
1. Einwilligungsberechtigung	263
2. Einwilligung als Tatbestandsausschließungsgrund	264
C. Beschränkter strafrechtlicher Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts	265
I. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft	266
1. Anbringen einer falschen Bezeichnung	267
2. Anbringen ohne Hervorufen des Anscheins eines Originals ..	268
3. Anbringen der Urheberbezeichnung auf anderen Werkarten ..	268
4. Leugnung der Urheberschaft	269
5. Bewertung vor dem Hintergrund der Zivilrechtsakzessorietät ..	271
II. Veröffentlichungsrecht	272
III. Schutz vor Entstellung des Werkes	273
IV. Weitere Fälle	274
D. Zusammenfassung und perspektivische Überlegungen	275
I. Streichung der Vorschrift	276
II. Verstoß gegen Art. 3 GG	277
§ 3 Inhalt und Grenzen der Zivilrechtsakzessorietät in § 108 UrhG	278
§ 4 Inhalt und Grenzen der Zivilrechtsakzessorietät in § 108a UrhG	279

§ 5 Inhalt und Grenzen der Zivilrechtsakzessorietät in § 108b UrhG	280
A. Art der Verweisung in § 108b Abs. 1 und Abs. 2 UrhG	281
B. Subjektive Anforderungen bei Umgehung technischer Schutzmaßnahmen	284
I. Absicht der Zugangsermöglichung in § 108b Abs. 1 Nr. 1 UrhG .	285
II. Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis in § 95a Abs. 1 UrhG	285
III. Auseinanderfallen von Straf- und Zivilrecht	286
1. Fallbeispiel: „Der gutgläubige Helfer“	287
2. Lösung zum Fallbeispiel	288
3. Fallbeispiel: „Der sich selbst überschätzende Techniker“	289
4. Lösung zum Fallbeispiel	290
IV. Bewertung vor dem Hintergrund der Zivilrechtsakzessorietät	291
1. Interpretationsansatz des Gesetzgebers	292
2. Änderungsbedarf	294
C. Strafrechtliche Privilegierung des privaten Gebrauchs	295
I. Fehlende Privilegierung in §§ 95a, 95c UrhG	295
II. Privilegierung bei mit dem Täter persönlich verbundenen Personen	297
1. Verhältnis zu § 53 UrhG	298
2. Auslegung des Merkmals der persönlichen Verbundenheit	298
a) Verengung auf das höchst-persönliche Umfeld	299
b) Auswirkungen auf die Zivilrechtsakzessorietät	301
D. Begriff des Verbreitens in § 108b Abs. 2 UrhG	302
I. Bewertung vor dem Hintergrund der Zivilrechtsakzessorietät	303
II. Verfassungsrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz	304
III. Zwischenergebnis	306
Zusammenfassung	308
Literaturverzeichnis	312
Stichwortverzeichnis	329

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, zit. nach Band
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, zit. nach Band
BR	Bundesrat
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil/Bundestag
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, zit. nach Band
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
ders.	derselbe
DesignG	Designgesetz
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/n
Drs.	Drucksache

EG	Europäische Gemeinschaft
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung
Einl.	Einleitung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende
ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
GA	Golddammer's Archiv für Strafrecht, zit. nach Jahrgang
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GeschGehG	Geschäftsgeheimnisgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
GRUR Int	Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HalblSchG	Halbleiterschutzgesetz
HK	Heidelberger Kommentar
h. M.	herrschende/n Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HWiStR	Handwörterbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
InfoSocRL	Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
insbes.	insbesondere
i. R.d.	im Rahmen des/-der
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des/-der
i. V. m.	in Verbindung mit

JR	Juristische Rundschau, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
JURA	Juristische Ausbildung, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
JZ	Juristenzeitung, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
KMR	Kleinknecht-Müller-Reitberger
KUG	Kunst-Urheber-Gesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LBO	Landesbauordnung
Lfg.	Lieferung
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetz
LK	Leipziger Kommentar
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
MarkenG	Markengesetz
mbH	mit beschränkter Haftung
m. E.	meines Erachtens
MMR	Multimedia und Recht, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christus
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
NK	Nomos-Kommentar
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungsreport, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
o. ä.	oder ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PatG	Patentgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik, zit. nach Jahrgang

RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
sog.	sogenannte/-r/-n
SortG	Sortenschutzgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
st. Rspr.	ständige/r Rechtsprechung
u. a.	unter anderem
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht, zit. nach Band und Jahrgang
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
v. a.	vor allem
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitung für Internationale Strafrechtsdogmatik, Onlinezeitschrift, zit. nach Jahrgang, abrufbar unter: http://www.zis-online.com/
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium, Onlinezeitschrift, zit. nach Jahrgang, abrufbar unter: http://www.zjs-online.com/
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Zeitschrift, zit. nach Band und Jahrgang
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Zeitschrift, zit. nach Jahrgang
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Einleitung

Das Urheberrecht befindet sich im Zuge der Digitalisierung und des technischen Fortschritts zunehmend im Wandel. Die Bedeutung urheberrechtlicher Verwertungsbefugnisse nimmt durch neue Verbreitungsformen ebenso zu wie die Durchsetzung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen sowie die Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften. Das Ausmaß der weiteren Entwicklungen ist im Hinblick auf Veränderungen beispielsweise durch Künstliche Intelligenz kaum abzuschätzen.

Der Schutz des Urhebers wird im Urheberrechtsgesetz gegenwärtig sowohl zivilrechtlich (insbesondere durch die §§ 97ff. UrhG) als auch strafrechtlich (durch die §§ 106ff. UrhG) gewährt. Im *Urheberstrafrecht* gilt dabei das „Primat des Zivilrechts“.¹ Die urheberzivilrechtlichen Vorschriften haben in der öffentlichen Wahrnehmung gegenüber den urheberstrafrechtlichen Vorschriften die weitaus größere Bedeutung. Jedenfalls werden aktuelle Debatten zu Upload-Filters, Filesharing-Betreibern und den Auswirkungen der EU-Urheberrechtsreform² primär aus *zivilrechtlicher* Perspektive geführt.

Das „Primat des Zivilrechts“ beeinflusst aber auch das *materiell-rechtliche* Verhältnis der strafrechtlichen zu den zivilrechtlichen Vorschriften. Vor diesem Hintergrund könnte man die Notwendigkeit einer Befassung mit dem Urheberstrafrecht bezweifeln, insoweit läge es möglicherweise sogar näher, sich den relevanten Fragen aus zivilrechtlicher Perspektive zu widmen. Es ist aber gerade dieses materiell-rechtliche Verhältnis zwischen dem Straf- und dem Zivilrecht, aus dem sich weitreichende dogmatische Probleme ergeben, denen – um es vorwegzunehmen – durch die gegenwärtige Ausgestaltung des Urheberstrafrechts nicht immer lückenlos und widerspruchsfrei begegnet werden kann. Das Urheberrechtsgesetz beantwortet die Frage nach dem materiell-rechtlichen Verhältnis übergeordnet durch eine inhaltliche Abhängigkeit der strafrechtlichen Vorschriften von den zivilrechtlichen. Insoweit liegt dem Urheberstrafrecht das *Prinzip der Zivilrechtsakzessorietät* zugrunde.

¹ Vgl. *Heinrich*, S. 176; MüKo-StGB-*Heinrich*, 3. Aufl., Vorbem. UrhG Rn. 29; Wandtke/Ohst-*Heinrich*, Kapitel 6 Rn. 314.

² Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die RL (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

Dieses Prinzip steht im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit. Dabei bewegt sich die Thematik nicht ausschließlich im reinen materiellen Urheberrecht. Hier werden spezifisch strafrechtliche Aspekte ebenso relevant wie allgemeine zivilrechtliche Prinzipien. Es stellen sich auch grundsätzliche Fragen zum Verhältnis des Nebenstrafrechts zu dem jeweiligen „Hauptrecht“. Vor allem aber weisen diese Aspekte meist Bezüge zum *Verfassungsrecht* auf. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass das Strafrecht hinsichtlich der Ausgestaltung seiner Tatbestände erhöhten verfassungsrechtlichen Anforderungen ausgesetzt ist. Insoweit erfolgt bei der Bearbeitung dieses Themas in mehreren Hinsichten eine „Schnittstellenarbeit“. In diesem Zusammenhang werden immer wieder auch allgemeinere und insoweit als „klassisch“ zu bezeichnende Fragen des Urheberrechts, des Strafrechts und des Verfassungsrechts relevant – diese werden sodann aber stets vor dem Hintergrund der Zivilrechtsakzessorietät bewertet.

Im *ersten Kapitel* widmet sich die Arbeit allgemeiner der Einordnung des Urheberstrafrechts. Hier geht es um die Rolle der strafrechtlichen Vorschriften im Urheberrechtsgesetz und vor allem um das allgemeine Verhältnis zum Urheberzivilrecht, insbesondere aus der Perspektive der Rechtsdurchsetzung.

Im *zweiten Kapitel* wird das Prinzip der Urheberzivilrechtsakzessorietät als solches betrachtet. Ein Schwerpunkt liegt hier auf der Beantwortung der Frage, warum das Urheberstrafrecht überhaupt zivilrechtsakzessorisch ausgestaltet ist. Dabei geht es aber auch um Fragen der Wirkungsweise und vor allem die für den weiteren Verlauf besonders bedeutsame verfassungsrechtliche Verankerung der Urheberzivilrechtsakzessorietät. Hier werden zudem allgemeinere Fragen zum Prinzip der Akzessorietät und zur Rolle des Strafrechts im Verfassungsgefüge behandelt. Diese haben jedoch stets Bezüge zur Urheberzivilrechtsakzessorietät.

In den beiden weiteren Kapiteln steht die konkret materiell-rechtliche Anwendung der Urheberzivilrechtsakzessorietät im Mittelpunkt der Betrachtung. Hier geht es vor allem um ihre Schwächen und Grenzen, also um diejenigen Fälle, in denen sich die Akzessorietät gerade nicht streng anwenden lässt. Dabei werden im *dritten Kapitel* zunächst die allgemeinen Grenzen erörtert, die alle urheberstrafrechtlichen Tatbestände gleichermaßen betreffen. Im *vierten Kapitel* geht es dann um die speziellen Grenzen in den einzelnen urheberstrafrechtlichen Zentraltatbeständen. All diese Konstellationen werden anhand eines Systematisierungsansatzes eingeordnet, der aus den Erkenntnissen der ersten beiden Kapitel entwickelt wird.

Dabei erfolgt die Darstellung in mehreren Hinsichten vom Allgemeinen zum Speziellen: Nach der Darstellung zur Rolle des Urheberstrafrechts und des Verhältnisses zum Urheberzivilrecht (*Kapitel 1*) geht es um die Antwort des Gesetzgebers auf dieses Verhältnis, das in dem Prinzip der Urheberzivil-

rechtsakzessorietät zu sehen ist (*Kapitel 2*). Sodann folgt die Anwendung dieses Prinzips, wobei wiederum zunächst vom Allgemeinen (*Kapitel 3*) auf das Spezielle (*Kapitel 4*) geschlossen wird.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt aber auf den Grenzen der Urheberzivilrechtsakzessorietät. Gemeint sind damit diejenigen Konstellationen, in denen sich die Urheberzivilrechtsakzessorietät gerade nicht konsequent anwenden lässt. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob diese Konstellationen hinnehmbar sind, ob sie (lediglich) Wertungswidersprüche nach sich ziehen oder ob sie gar den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit begründen. Bereits an dieser Stelle können in diesem Zusammenhang zwei wesentliche Aspekte hervorgehoben werden: Zum einen besteht eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für die zivilrechtsakzessorische Ausgestaltung des Urheberstrafrechts. Zum anderen beruhen diejenigen Konstellationen, in denen sich die Akzessorietät trotz dieser Notwendigkeit nicht konsequent anwenden lässt, stets auf (vermeintlich) übergeordneten Erwägungen. Insoweit hat man es in den hier relevanten Konstellationen immer mit widerstreitenden Interessen und Erwägungen zu tun.

Ob und inwieweit diese Erwägungen letztlich tatsächlich als übergeordnet einzustufen sind, ob die einzelnen Grenzen sodann noch hinnehmbar sind oder ob es gar einer Auflösung der Akzessorietät bedarf, wird zu erörtern sein. Der letztgenannte Aspekt liegt der gesamten Arbeit dabei übergeordnet zugrunde und lässt sich auf die Ausgangsfrage zuspitzen, *ob im Ergebnis trotz zwingend gebotener Abweichungen am Grundsatz der Zivilrechtsakzessorietät im Urheberstrafrecht festgehalten werden kann*.

Die Beantwortung dieser Frage ist das Ziel dieser Arbeit. Vor dem Hintergrund, dass das Urheberstrafrecht gegenwärtig bereits zivilrechtsakzessorisch ausgestaltet ist, könnte man sich fragen, was das eigentlich Neue an der Beschäftigung mit dieser Thematik ist. Zwar haben sich gerade in den letzten Jahrzehnten vermehrt Autoren mit dem Urheberstrafrecht befasst.³ Fragen der Zivilrechtsakzessorietät wurden dabei jedoch stets zur Beantwortung anderer, spezieller Fragestellungen und insoweit als „Mittel zum Zweck“ thematisiert. Die Berechtigung und Notwendigkeit der Urheberzivilrechtsakzessorietät selbst wurde bislang erkennbar aber noch nicht separat erörtert. Dies ist das Anliegen dieser Arbeit.

³ Zu nennen sind die Werke von *Heinrich*, *passim*; *Hildebrandt*, *passim*; *Wissmann*, *passim*; sowie die Habilitationsschrift von *Weber*, *passim*.